

Schriftliche Stellungnahme

für die Anhörung im Landtag NW am 8.11.1991
zum WFA-Gesetz-Entwurf, LT-Drucks. 11/2329

Stellung nehme ich zu den Fragen II 1, 2, 3 und III 11.

Zu Frage II 1:

a) Kassenmäßige Auswirkungen auf den Landeshaushalt wird die Eingliederung der WFA in die WestLB, wenn sie nach dem Gesetzentwurf durchgeführt wird, nicht haben. Es bleibt bei der vermögens- und rechnungsmäßigen Sonderung der WFA, so daß sich an Zuführungen an die WFA aus dem Landeshaushalt und ebenso an eventuellen Ablieferungen von der WFA an den Landeshaushalt nichts ändert. Ebenso bleiben Ablieferungen der WestLB an den Landeshaushalt (und etwaige umgekehrte Transfer-Zahlungen) von der Transaktion unberührt. Auch an den für die Aufsicht über Anstalten anfallenden Kosten tritt eine fusionsbedingte Änderung nicht ein.

Dies hängt damit zusammen, daß schon bisher das Land für die WFA völlig und für die WestLB in dem im Sparkassengesetz bestimmten Umfang (an dem sich nichts ändern soll) die Verantwortung trägt, aber auch an den Ergebnissen entsprechend partizipiert, die allerdings seitens der WFA bisher nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert wurden. Durch die bloße Addition beider Wirtschaftseinheiten ohne Vermögensvermischung und ohne sonstige resultatbeeinflussende Veränderungen ergeben sich deshalb Auswirkungen auf den Landeshaushalt weder jetzt noch in Zukunft (allenfalls kann ein durch Synergieeffekte gesteigertes Ergebnis der WestLB den Haushalt entlasten).

b) Auch das Haftungsrisiko und der beim Land gegebene Vermögensbestand verändern sich durch die vorgesehene Zusammenführung von WFA und WestLB nicht. Die zur Zeit bestehende Haftung soll durch den Gesetzentwurf weder für den Bereich der WFA noch für den Bereich der WestLB verändert werden. Damit erhöht sich auch das Haftungsrisiko de jure nicht; eher tritt, weil auch die anderen WestLB-Partner nun für die WFA haften, eine Entlastung ein.

Es kann höchstens die Frage gestellt werden, ob sich de facto eine Haftungsrisiko-Erhöhung dadurch ergibt, daß in der vergrößerten WestLB der Vorstand mehr Spielraum für Risikogeschäfte gewinnen und diesen so nutzen könnte, daß die Gefahr der Inanspruchnahme des Landes wächst. Eine derartige Entwicklung steht aber, die weitere normale Beaufsichtigung von WestLB einschließlich WFA vorausgesetzt, nicht zu erwarten. Die WFA und die für sie handelnden Organe bleiben den bisherigen, eher engen Regeln unterworfen, und die bisherige WestLB, künftig Bank-Teil der WestLB, kann weder auf deren Vermögensbestand noch auf deren Tätigkeit zugreifen. Somit wächst bei der WestLB der Spielraum für geschäftliches Ausgreifen nur insofern, als die vergrößerte Eigenkapitalbasis eine Ausweitung des Volumens für Kreditvergaben (nach dem Grundsatz I zu § 10 KWG) bewirkt und nicht nur ein Absinken dieses Volumens verhindert, wie es nach dem EG-Recht eintreten würde. Bei solider Geschäftsführung, zu der der Vorstand der WestLB verpflichtet ist, ergibt sich daraus keine Erhöhung des Haftungsrisikos für das Land.

Natürlich könnte bei extrem fehlerhaftem Wirtschaften der WestLB der Fall eintreten, daß das WFA-Vermögen zum Verlust-Ausgleich eingesetzt werden muß, ein zwar unwahrscheinlicher, aber nicht absolut auszuschließender Fall.

Aber in einem solchen Fall muß das Land schon bisher die Anstaltsträger und Gewährträger alles verfügbare Vermögen einsetzen, auch das bisher nicht mit der WestLB verbundene WFA-Vermögen. Und da am internen Verlust-Ausgleich der Anteilseigner nichts geändert werden soll, steht sich das Land letztendlich nach der Fusion haftungsmäßig nicht anders als bisher.

Auch vermögensmäßig tritt keine Änderung ein, weil das WFA-Vermögen als gesonderte Vermögensmasse erhalten bleiben und im Falle der Auflösung der WestLB allein dem Land, nicht aber anteilig auch den anderen Beteiligten zufallen soll. Dem Land bleibt also sein Vermögen erhalten; dieses wird lediglich in Zukunft unmittelbar der WestLB als Eigenkapital-Basis zur Verfügung gestellt, während es bisher nur allgemein wie das übrige Landesvermögen als Deckungsmasse für die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung des Landes diente. Weder von einer Vermögenseinbuße noch von einer gegenüber bisher gesteigerten Vermögensgefährdung kann die Rede sein.

Zu Frage II 2:

Eine Barkapitalerhöhung bei der WestLB würde den gewünschten Effekt der Stärkung dieser Bank sicherlich ebenso erfüllen wie die geplante Fusion. Eine wirtschaftlich vertretbare Alternative wäre dies jedoch allenfalls dann, wenn das Land die Kapitalerhöhung aus vorhandenen Mitteln bewirkt, die keinen oder nur einen geringfügigen Ertrag abwerfen. Denn die Erträge der WestLB können bei einer Barkapitalerhöhung - über den unmittelbaren Ertrag aus der Eigenkapitalanlage hinaus - nicht stärker steigen als bei einer Verbreitung der Eigenkapitalbasis durch die geplante Eingliederung der WFA. Würde beispielsweise das Land zwecks Eigenkapitalerhöhung eine Anleihe auflegen, so könnte dies nur als wirtschaftlich vertretbar angesehen werden, wenn die daraus resultierenden vermehrten Ablieferungen der Bank die Anleihe-Zinsen mindestens

kompensieren. Das steht aber nicht zu erwarten. Folglich steht sich das Land besser, wenn es ohne zusätzlichen Aufwand (Anleihe-Zinsen oder Verlust der bisherigen Erträge des eingesetzten Vermögens) das WFA-Vermögen als Haftungsgrundlage einsetzt.

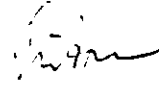
Zu Frage II 3:

Da das WFA-Vermögen zwar als Eigenkapitalbasis der WestLB zur Verfügung gestellt, aber als gesondertes, im Abwicklungsfall dem Land zustehendes Vermögen erhalten bleiben soll, wächst den anderen WestLB-Eignern durch die Fusion unmittelbar nichts zu. Sie partizipieren lediglich, wenn nichts anderes vereinbart wird, später an dem zu erwartenden, auf die erweiterte Eigenkapitalbasis zurückzuführenden Ergebnis der Bank. Dieses läßt sich im voraus nicht abschätzen und wird in seiner Höhe dadurch begrenzt, daß der WestLB ja kein erhöhtes Bar-Eigenkapital zur Verfügung steht, so daß sie sich bei einer Geschäftsausweitung unter Nutzung der WFA-Basis refinanzieren muß, z.B. durch Kundeneinlagen. Ob sich dieser zusätzliche Ertrag hinreichend klar vom übrigen Ertrag abgrenzen und berechnen läßt, kann nur ein Bankbetriebswirt beurteilen.

Zu Frage III 11:

Die Frage ist im Grunde durch die Ausführungen zu Frage II 1 b bereits umfassend beantwortet. Die Haftung des Landes erweitert sich durch die geplante Maßnahme nicht, auch von einer ins Gewicht fallenden Risiko-Erhöhung kann nicht gesprochen werden. Allenfalls bei einem "Super-GAU", also beim Zusammentreffen von extremem Fehlverhalten des Vorstands und einer Kumulation ungünstiger Umstände, könnte vielleicht der Fall auftreten, daß die Haftung des Landes wegen der Nutzung des WFA-vermittelten Aktionsspielraumes etwas höher ausfällt, als sie ohne diesen Umstand sich stellen würde. Dieser Extremfall sollte aber aus der Betrachtung ausscheiden und durch gehörige Aufsicht über die WestLB

unmöglich gemacht werden, weil er mit und ohne Eingliederung der WFA unerträglich wäre und übrigens auch bei einer Barkapitalerhöhung auftreten könnte.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials.